

# Satzung der MAX21 Management und Beteiligungen AG

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen und Information

1. Die Firma der Gesellschaft lautet MAX21 Management und Beteiligungen AG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Weiterstadt.
3. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.07.-30.06. Der Zeitraum vom 01.01.2006 bis 30.06.2006 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
4. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, den Inhabern zugelassener Wertpapiere mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten, Verwalten und die Verwertung von Gesellschaftsanteilen an Tochtergesellschaften und die Beteiligung an anderen Gesellschaften mit Sitz im In- und Ausland sowie die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Vertrieb, Management, Schulung und Beratung.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, welche im Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere auch zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art.

## II. Grundkapital und Aktien

### § 3 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 9.716.106,00 (in Worten: Euro neun Millionen siebenhundertsechzehntausendeinhundertundsechs).
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in Stück 9.716.106 Stückaktien ohne Nennwert.
3. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
4. Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats, ob Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ausgegeben werden. Die Gesellschaft kann über mehrere Aktien eine Urkunde ausstellen (Sammelaktien). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 26.06.2019 (einschließlich) durch Ausgabe von bis zu Stück 2.533.130 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien ohne Nennwert gegen Bar- oder Sacheinlagen ein- oder mehrmalig ganz oder in Teilbeträgen, jedoch höchstens um bis zu insgesamt € 2.533.130,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014 / II). Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien ohne Nennwert sind vorbehaltlich des nachfolgend Genannten den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien ohne Nennwert können auch einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten oder einem nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) für Spitzenbeträge,
- b) – unbesetzt –
- c) zur Gewährung von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien ohne Nennwert gegen Einbringung von Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Zusammenschlüssen mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen – einschließlich der Erhöhung von bestehenden Beteiligungen –, wobei der Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung nur dann erfolgen darf, wenn der Gegenstand des Zielunternehmens im Wesentlichen im Rahmen des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft gemäß § 2 (Gegenstand des Unternehmens) Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 der Satzung oder der Erwerb des Unternehmens oder der Unternehmensbeteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt, bzw. im Rahmen der Einbringung einer Darlehensforderung bezüglich eines der Gesellschaft gewährten Darlehens (soweit die rechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind),
- d) bis zu einem Betrag von insgesamt € 50.000,00 zum Zwecke der Ausgabe an Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen (Mitarbeiteraktien).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte, die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2014 / II festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2014 / II zu ändern und, falls das Genehmigte Kapital 2014 / II bis zum 26.06.2019 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

6. – unbesetzt –
7. – unbesetzt –

### III. Der Vorstand

#### § 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Im Fall des § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG kann der Vorstand auch nur aus einer Person bestehen.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

#### § 5 Vertretung

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dies die Gesellschaft allein. Ansonsten wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB insoweit befreien, als sie Rechtsgeschäfte zugleich als Vertreter eines Dritten (Gestattung der Mehrfachvertretung) vornehmen können.

### IV. Der Aufsichtsrat

#### § 6 Zusammensetzung, Amtsdauer, Vergütung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählende Aufsichtsratsmitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

3. Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können für einen oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach der bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglied sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Sind Ersatzmitglieder gewählt, so tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle.
4. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das 1½-fache der festgelegten Vergütung, soweit die Hauptversammlung nichts anderes beschließt (z. B. Sitzungsgeld). Die Vergütung ist fällig am ersten Werktag (außer

Samstag) nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr entscheidet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben der fixen Vergütung eine variable Vergütung, wenn dies von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit (pro rata temporis), es sei denn, die Hauptversammlung beschließt etwas anderes (z. B. Sitzungsgeld).

Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die im Interesse der Gesellschaft getätigten und nachgewiesenen baren Auslagen und Spesen in Höhe der steuerrechtlich zulässigen Höchstsätze. Belege haben auf die Gesellschaft zu lauten.

Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

6. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an dessen Stellvertreter und stets an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Vorstand können nur gemeinsam einer Kürzung der Frist zustimmen; im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden entscheidet hierüber sein Stellvertreter.

## **§ 7 Vorsitzender des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter**

1. Der Aufsichtsrat wählt im unmittelbaren Anschluss an seine Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Gewählten.

Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## **§ 8 Einberufung des Aufsichtsrats und Beschlussfassung**

1. Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Solange die Gesellschaft nicht börsennotiert ist, kann der Aufsichtsrat beschließen, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, fernmündlich, schriftlich, fernkopiert oder elektronisch einberufen.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung teilnehmen, in dem es schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied übergeben lässt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satz 4 gilt auch im Hinblick auf den Stichentscheid im Sinne des § 8 Ziffer 8.

4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in oder außerhalb von Sitzungen gefasst. Schriftliche, telegraphische, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung (insbesondere per Telefax oder elektronisch unterbreitete Stimmabgabe) durchgeführte Beschlussfassungen sind zulässig. Die vorbezeichnete Art der Beschlussfassung ist unabhängig von der Anordnung einer solchen Vorgehensweise durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Fehlen eines Widerspruchs (also ohne die Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder zu dem vorbezeichneten Beschlussverfahren) zulässig. Die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Beschlussfassung des Aufsichtsrates bleiben hiervon unberührt. Für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten die vorstehenden Ziffern 2 und 3 entsprechend.
5. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat in Empfang zu nehmen.
6. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
7. Die in den Ziffern 2 bis 4 geregelten Bestimmungen finden auch Anwendung wenn, es sich um zulässige, kombinierte Beschlussfassungen handelt; kombinierte Beschlussfassungen sind solche Beschlussfassungen, bei denen ein Teil der Stimmen in Sitzungen und ein anderer Teil im Wege schriftlicher oder im Sinne der Ziffern 2 bis 4 geregelte Stimmabgaben abgegeben werden, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates der kombinierten Stimmabgabe widerspricht.
8. Die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden gibt bei einer gleichen Anzahl von „Ja“ und „Nein“ den Ausschlag (Stichentscheid), wenn der Aufsichtsratsvorsitzende den Stichentscheid unmittelbar nach erfolgter Abstimmung geltend macht; im Falle der Enthaltung des Aufsichtsratsvorsitzenden hat die Stimme des Stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden das Recht des Stichentscheids.
9. An den Sitzungen des Aufsichtsrates können auch Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese hierzu in Textform (§ 126b BGB) ermächtigt sind.

## **V. Die Hauptversammlung**

### **§ 9 Sitzungsort und Einberufung**

1. Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder einem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger.
4. Die Hauptversammlung kann Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der §§ 121 bis 128 AktG fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

## **§ 10 Einberufung der Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung einzu-berufen; die Mindestfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist des nachfolgenden § 10a Ziffer 1 Satz 2. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen; im Übrigen gelten § 121 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 AktG.
2. Die Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 AktG und § 128 AktG wird auf den Weg elektro-nischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist – ohne dass hierauf ein Anspruch be-steht – berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.

## **§ 10a Teilnahmebedingungen, Ausübung des Stimmrechts**

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig bei der Gesellschaft zur Hauptversammlung angemel-det und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis der Berech-tigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse min-destens sechs Tage vor der Versammlung in deutscher oder englischer Sprache zugegangen sein. Der Vorstand ist ermächtigt bzw. im Fall der Einberufung durch den Aufsichtsrat, der Aufsichtsrat, in der Einberufung der Versammlung eine auf bis zu zwei Tage vor der Versamm-lung verkürzte Anmelde- und Nachweisfrist zu bestimmen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sowie der Tag des Zugangs des Berechtigungsnach-weises sind stets nicht mitzurechnen; im Übrigen gelten § 121 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 AktG.
2. Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungs-nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zwei-fel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme der Hauptversamm-lung oder zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

## **§ 11 Vorsitz in der Hauptversammlung**

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Ver-hinderung sein Stellvertreter oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Auf-sichtsratsmitglied.

Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von ihr einen Vorsitzen-den wählen.

2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden und entscheidet über die Form der Abstimmung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten, sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.

## **§ 12 Beschlüsse, Niederschrift, Stimmrecht**

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit diese Satzung nicht im Einzelfall etwas anderes anordnet, oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
2. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist, ausgenommen es ist eine notarielle Protokollierung erforderlich, wenn Beschlüsse gefasst werden, für die das Gesetz eine Dreiviertel oder größere Mehrheit bestimmt bzw. die Gesellschaft börsennotiert ist.
3. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlagen.
4. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB); in der Einberufung kann für jede dieser Erklärungen einzeln oder insgesamt Abweichendes bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
5. Werden von der Gesellschaft in der Einberufung zur Hauptversammlung Stimmrechtsvertreter benannt, so kann deren Bevollmächtigung in Schriftform (§ 126 BGB) oder per Telefaxübermittlung auf eine von der Gesellschaft jeweils näher zu bestimmende Art erfolgen. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann Abweichendes bestimmt werden.
6. Die Hauptversammlung wählt bis zum Ablauf des Geschäftsjahres den Abschlussprüfer. Unterbleibt eine Wahl des Abschlussprüfers bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, hat eine gerichtliche Bestellung entsprechend § 318 Abs. 4 Satz 1 HGB zu erfolgen.

## **VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung**

### **§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Rücklagen**

1. Der Vorstand hat in den gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und, falls gesetzlich notwendig, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen nach ihrer Aufstellung unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Der Jahresabschluss und ein etwaiger Lagebericht sind, auch bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Prüfungspflicht gemäß § 316 HGB, durch einen Abschlussprüfer zu prüfen; diese Unterlagen sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, mitzuteilen.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, einen etwaigen Lagebericht des Vorstands sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten.

Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht der Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

3. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Fünftel des Jahresüberschusses solange in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen, wie die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresabschluss abzuziehen.

## **§ 14 Gewinnverwendung**

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 des AktG vorgesehen ist.
2. Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch einer Ausschüttung von Sachwerten beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.
3. Die Gewinnverteilung neuer Aktien kann abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.

## **VII. Sonstiges**

### **§ 15 Änderungen der Satzungsfassung**

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

### **§ 16 Gründungsaufwand**

Die Kosten der Gründung im Sinne des § 26 Abs. 2 AktG trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro.